

# IBAK Mietbedingungen (MB 01/2023)

## I. Vertragsschluss

1. Angebots- und Preisfragen, die lediglich der Information potenzieller Kunden dienen sollen, sind eindeutig als solche zu kennzeichnen.
2. Angebote und Preisinformationen des Vermieters sind grundsätzlich unverbindlich und gelten vorbehaltlich der Verfügbarkeit der potentiellen Mietsache.
3. Ein Mietvertrag auf Basis dieser IBAK Mietbedingungen kommt schriftlich oder in Textform oder auf eine verbindliche telefonische Bestellung des Mieters, die vom Vermieter schriftlich oder in Textform bestätigt werden muss, zustande.

## II. Mietsache, Gefahrgutübergang

1. Der Vermieter übergibt dem Mieter die Mietsache/n in ordnungsgemäßem und betriebsfähigem Zustand am Sitz des Vermieters während seiner üblichen Geschäftszeiten.
2. Den Übergabezeitpunkt ist unverbindlich, sofern er nicht schriftlich ausdrücklich als verbindlich vereinbart ist.
3. Gerät der Vermieter mit der Übergabe in Verzug, so haftet er dem Mieter im Falle leichter Fahrlässigkeit höchstens mit dem Betrag, den der Mieter für den Zeitraum der Verspätung als Mietpreis zu entrichten gehabt hätte. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Mieters sind mit Ausnahme solcher, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters beruhen, ausgeschlossen.
4. Bei Fahrzeugen übergibt der Vermieter dem Mieter das Fahrzeug mit vollem Kraftstofftank.
5. Der Mieter hat die Möglichkeit, die Mietsache/n bei der Übergabe zu prüfen. Bei der Übergabe der Mietsache/n wird ein Übergabeprotokoll angefertigt, welches von beiden Mietparteien zu unterzeichnen ist. In dieses sind alle ersichtlichen und von dem Vermieter noch zu behandelnden Mängel und Beanstandungen aufzunehmen. Eine spätere Mängelanzeige behaupteter ursprünglicher Mängel ist ausgeschlossen.
6. Stellt der Mieter bei der Übergabe einen Mangel an der/den Mietsache/n fest, welcher den vertragsgemäßen Gebrauch ausschließt oder erheblich einschränkt, so ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter eine gleichwertige Mietsache/n zur Verfügung zu stellen.
7. Der Vermieter hat alle vom Mieter bei der Übergabe unverzüglich angezeigten Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.
8. Bei der Übergabe hat sich der Mieter oder ein vom Mieter beauftragter Dritter mittels eines Personalausweises zu identifizieren. Jeder Fahrzeugführer eines Fahrzeuges muss im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein. Der Vermieter fertigt Kopien aller diesbezüglichen Dokumente an. Die Kopien werden nach 6 Monaten nach Vertragsende vernichtet.
9. Der vollständige Anlagenumfang ergibt sich aus dem Übergabeprotokoll.
10. Wird/Werden die Mietsache/n auf Geheiß des Mieters an diesen versendet, geht die Transportgefahr mit Übergabe der Mietsache/n an die Transportperson auf den Mieter über. Verpackungs- und Versandkosten trägt der Mieter.
11. Mit der Übergabe der Mietsache/n durch Unterzeichnung des Übergabeprotokolls geht die Gefahr auf den Mieter über.

## III. Obhutspflicht des Mieters und Wartung

1. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache/n sach- und vertragsgemäß zu gebrauchen, sie pfleglich zu behandeln und nur von eingewiesenen und geschulten Personen bedienen zu lassen. Eine Bedienung ohne vorherige Kenntnisnahme der Bedienungsanweisung ist untersagt. Die Bedienung hat entsprechend der bei Übergabe zur Verfügung gestellten Bedienungsanweisung und der bestehenden Unfallverhütungsvorschriften zu erfolgen. Der Mieter ist weiterhin verpflichtet, die Mietsache/n vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen. Mietsachen dürfen nur mit Originalzubehör betrieben werden.
2. Vom Mieter müssen auf eigene Kosten gemäß Betriebsanleitung laufende Kontrollen wie zum Beispiel das Prüfen und Ergänzen von Motorenöl, Kühlmittel, Bremsflüssigkeit, Frostschutz, Fließfette, Lager- und Wellenfette (Winde), Scheibenreiniger, Batteriewasser und Reifendruck, veranlasst werden. Ein Selbsttest und eine Dichtheitsprüfung sind täglich durchzuführen.
3. Sämtliche benötigte Verschleißteile (zum Beispiel Lampen, Schutzkolben, Rollringe) sind durch den Mieter über die Servicestellen des Vermieters kostenpflichtig zu beschaffen. Es dürfen nur Originalersatzteile verwendet werden.
4. Treten an der Mietsache Betriebsstörungen oder sonstige technische Störungen auf, hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu unterrichten und ihm die Reparaturdurchführung durch ihn selbst oder durch einen vom Vermieter zu beauftragenden Dritten zu ermöglichen. Unterlässt er die Unterrichtung, ist er dem Vermieter zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die Kosten für die Reparatur gem. Rechnung trägt der Mieter, sofern es sich nicht um einen Gewährleistungsfall gemäß Z. IV.1. handelt.
5. Der Mieter ist im Übrigen nicht berechtigt, Veränderungen an der/den Mietsache/n vorzunehmen.
6. Der Mieter muss dem Vermieter unverzüglich mitteilen, wenn die Mietsache/n aufgrund eines gegen ihn gerichteten Titels von Dritten gepfändet werden sollte/n. In diesem Fall muss er dem Vermieter Einsicht in das Pfändungsprotokoll gestatten. Der Mieter ist verpflichtet, den Dritten auf das Eigentum des Vermieters schriftlich hinzuweisen.
7. Der Mieter sorgt dafür, dass die an der/den Mietsache/n angebrachten Beschriftungen und Kennzeichen (Funktionsbeschriftungen, Eigentümerschild, Herkunftsbezeichnung, Seriennummer etc.) unbeschädigt und gut sichtbar bleiben.

## IV. Untervermietung

1. Die Weitervermietung der Mietsache/n durch den Mieter ist nicht gestattet.

## V. Mietzeit

1. Das Mietverhältnis wird für die im Mietvertrag bestimmte Mietzeit abgeschlossen.
2. Als Arbeitstag gilt der Zeitraum von 24 Stunden, beginnend mit der im Mietvertrag angegebenen Anmietungszeit.
3. Der Berechnung einer Arbeitswoche liegen 5 Arbeitstage pro Woche zugrunde. Sonn- Wochenend- und Feiertage sind keine Arbeitstage.
4. Eine beabsichtigte Verlängerung der vereinbarten Mietzeit durch den Mieter ist dem Vermieter rechtzeitig vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit mitzuteilen und vom Vermieter genehmigen zu lassen. Bei Versagung ist die Mietsache pünktlich zum vereinbarten Rückgabetermin zurückzugeben. Auch bei lediglich mündlich vereinbarter Verlängerung des Mietvertrages bleiben sämtliche weiteren Vereinbarungen des ursprünglichen Mietvertrages wirksam. Das Mietverhältnis gilt nicht als verlängert, wenn der Mieter nach Ablauf der Mietzeit die Nutzung der Mietsache fortsetzt. § 545 BGB (stillschweigende Verlängerung) findet keine Anwendung.
5. Wird eine Verlängerung des Mietvertrages nicht vorgenommen (gleich aus welchem Grund), verliert der Mieter sämtliche Rechte aus dem Mietvertrag. Ungeachtet dessen ist der Mieter verpflichtet, für die Dauer der ungenehmigten Überschreitung der Mietzeit den jeweiligen Mietpreis für jeden angebrochenen Arbeitstag zu zahlen. Der Nachweis eines weitergehenden Schadens bleibt dem Vermieter vorbehalten.
6. Eine Rückgabe der Mietsache kann nur zu den üblichen Geschäftszeiten des Vermieters erfolgen.

## VI. Mietpreis, Mietzahlung, Mietsicherheit

1. Der Berechnung des Mietpreises für einen Arbeitstag gemäß vorstehender Z. V.2 bzw. eine Arbeitswoche gemäß vorstehender Z. V.3 liegt die Nutzung der Mietsache im Einschicht-Betrieb a 8 Stunden zugrunde. Bei einem Zweischicht- oder Dreischicht-Betrieb erhöht sich der Mietpreis je Arbeitstag und/oder Arbeitswoche entsprechend. Wird die Nutzung im Mehrschichtbetrieb erst nachträglich bekannt, werden die Zuschläge gemäß des vorstehenden S. 2 dem Mieter nachberechnet und einem Aufschlag von 20 % als Vertragsstrafe versehen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes durch den Vermieter bleibt ausdrücklich vorbehalten.
2. Bei Vereinbarung von Vorkasse und/oder einer Mietsicherheit erfolgt die Übergabe der Mietsache erst nach vollständigem Zahlungseingang beim Vermieter. Eine vereinbarte Vorkassezahlung bleibt auch für eine vereinbarte Verlängerung der Mietzeit gültig.
3. Zahlungen des Mieters haben unbar auf eines der folgenden Konten des Vermieters zu erfolgen:
  - a. Kieler Volksbank  
BLZ: 21090007, Kontonummer: 30247802  
IBAN: DE42 2109 0007 0030 2478 02  
BIC: GENODEF1KIL
  - b. Commerzbank AG Kiel  
BLZ: 21040010, Kontonummer: 750280000  
IBAN: DE79 2104 0010 0750 2800 00  
BIC: COBADEFF 210
  - c. Fördesparkasse Kiel  
BLZ: 21050170, Kontonummer: 6704 30  
IBAN: DE97 2105 0170 0000 6704 30  
BIC: NOLADE21KIE
4. Sämtliche im Vertrag genannten Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer.

## VII. Aufrechnungsverbot und Zurückbehaltungsrecht

1. Der Mieter ist nicht zur Aufrechnung bzw. Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes gegenüber dem Mietpreisanspruch des Vermieters berechtigt, es sei denn, die aufzurechnende Forderung des Mieters ist unbestritten und rechtskräftig festgestellt.
2. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Mieter nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## VIII. Gewährleistung des Vermieters

1. Ein Mangel der Mietsache wird auf Kosten des Vermieters repariert. Zur Vorgehensweise gilt die Regelung gemäß Z. III.4 entsprechend.
2. Im Übrigen gilt das gesetzliche Minderungsrecht.

## IX. Haftung des Vermieters

1. Der Vermieter haftet nicht für Schäden und Defekte, die durch unsachgemäße Bedienung der Mietsache durch den Mieter, des von ihm eingesetzten Personals oder sonstige Dritte verursacht werden.
2. Der Vermieter haftet auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
3. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Vermieter auch für Schäden aus der Verletzung
  - a. des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - b. einer wesentlichen Vertragspflicht, also einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Mietvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung des Vermieters jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Der Ersatz

mittelbarer Folgeschäden wie z.B. entgangener Gewinne ist ausgeschlossen.

4. Soweit die Haftung des Vermieters ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dieses auch für die Haftung seiner gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

#### X. Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet für Verlust und Untergang, Beschädigungen und Funktionsstörungen der Mietsache/n während des Mietzeitraums ohne Rücksicht darauf, ob dies durch ihn, seine Erfüllungsgehilfen oder sonstige Dritte verursacht worden ist. Der Mieter wird den Vermieter in jedem der vorbezeichneten Fälle unverzüglich über den Schadensvorfall unterrichten. Unterlässt er die Unterrichtung, ist er dem Vermieter zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
2. Der Vermieter verpflichtet sich im Gegenzug, etwaige Schadensersatzansprüche gegen dritte Schadensverursacher an den Mieter abzutreten.
3. Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter schad- und klaglos zu halten, wenn der Vermieter aus Schadensereignissen, die im Zusammenhang mit der/den Mietsache/n stehen, von Dritten zur Haftung herangezogen wird.
4. Der Mieter haftet für sämtliche Verkehrsverstöße, die mit der Mietsache während der Mietzeit begangen werden.
5. Bei Transportschäden sind Ersatzansprüche gegen Dritte fristgemäß sicherzustellen. Der Vermieter ist unverzüglich zu unterrichten. Äußerlich erkennbare Beschädigungen müssen vor Abnahme der Mietsache/n durch einen entsprechenden Vermerk auf dem Frachtbrief bescheinigt werden. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden oder Fehlteilen (Verlust), die sich erst beim Auspacken herausstellen, muss/müssen die Mietsache/n im vorgefundenen Zustand verbleiben und der Beförderungsunternehmer unverzüglich schriftlich zur Schadensfeststellung angefordert werden.

#### XI. Besichtigungs- und Prüfungsrecht des Vermieters

1. Der Vermieter ist während der Mietzeit nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter berechtigt, die Mietsache/n zu den üblichen Geschäftszeiten zu besichtigen und zu prüfen oder durch einen beauftragten Dritten besichtigen und prüfen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, diese Besichtigung und Prüfung kurzfristig zu ermöglichen.

#### XII. Kündigung

1. Die ordentliche Kündigung des Mietvertrages durch den Mieter während der vereinbarten Mietzeit ist ausgeschlossen.
2. Beide Parteien können den Mietvertrag außerordentlich fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Wichtige Gründe für den Vermieter sind insbesondere
  - a. Zahlungsverzug des Mieters
  - b. Unsachgemäßer Gebrauch der Mietsache durch den Mieter.

#### XIII. Rückgabe der Mietsache/n

1. Bei Mietende hat der Mieter die Mietsache/n in einem betriebsfähigen, vollgetankten, gereinigten und ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Andernfalls ist der Vermieter berechtigt, die dafür erforderlichen Maßnahmen selbst vorzunehmen und dem Mieter die angefallenen Kosten zu berechnen.
2. Bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes der Mietsache/n gilt dieser nicht als zurückgegeben. Gleiches gilt, wenn die Mietsache/n unvollständig zurückgegeben wird/werden.
3. Die Rückgabe hat während der üblichen Geschäftszeit des Vermieters so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Vermieter in der Lage ist, den Mietgegenstand noch an diesem Tag zu prüfen.
4. Die Rückgabe hat grundsätzlich am Sitz des Vermieters, IBAK Helmut Hunger GmbH & Co. KG, Wehdenweg 122, D-24148 Kiel zu erfolgen. Anderslautende Vereinbarungen müssen im Mietvertrag getroffen worden sein.
5. Bei erkennbarer Nichteinhaltung des Rückgabetermins ist unverzüglich mit dem Vermieter Kontakt aufzunehmen. Andernfalls ist der Vermieter auch berechtigt, die Mietsache/n auf Kosten des Mieters zurückzuholen.
6. Bei der Rückgabe der Mietsache/n wird in Anwesenheit beider Mietparteien eine erste Sichtprüfung durchgeführt, wobei das Ergebnis der Prüfung in einem von beiden Parteien zu unterzeichnenden Rückgabeprotokoll festzuhalten ist. Der Vermieter behält sich eine zeitnahe umfangreiche Endprüfung auch auf verdeckte Schäden vor.
7. Auch für den Fall der Rückgabe der Mietsache/n am Ort des Mieters behält sich der Vermieter eine umfangreiche Endprüfung vor.
8. Werden bei der Endprüfung Mängel an der/den Mietsache/n festgestellt, so behebt der Vermieter diese. Dafür anfallende Kosten werden dem Mieter berechnet.
9. Verzichtet der Mieter ganz oder teilweise auf die gemeinsame Sichtprüfung, so gilt der Vermieter als alleinige Kontrollperson. Er ist in diesem Fall berechtigt, Fehlbestände festzustellen und den Zustand der Mietsache/n nach seinem Ermessen verbindlich zu beurteilen. Der Mieter erkennt damit automatisch und unwiderruflich alle im Nachhinein festgestellten Mängel an und erklärt sich zur Übernahme der zu deren Beseitigung erforderlichen Kosten einverstanden.
10. Der Mieter hat im Zweifelsfall den Nachweis zu erbringen, dass Schäden oder Funktionsstörungen an der/den Mietsache/n nicht auf sein Verschulden zurückzuführen und daher nicht von ihm zu ersetzen sind.

11. Eine Rücksendung der Mietsache/n per Spedition, Kurier stellt einen Verzicht des Mieters auf eine gemeinsame Sichtprüfung dar. Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Mieters.
12. Eine vereinbarte Mietsicherheit wird nach Beendigung des Mietverhältnisses unverzinst zurückgezahlt, sobald die Mietsache/n in vertragsgemäßem Zustand zurückgegeben ist/sind und soweit aus dem Mietvertrag keine Forderungen vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen mehr bestehen.

#### XIV. Allgemeines, Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Die vorstehenden Regelungen geben die getroffenen Vereinbarungen vollständig wieder. Nebenabreden gibt es nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
2. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An einem solchen Falle werden die Parteien in Verhandlungen darüber eintreten, anstelle der nicht einbezogenen oder unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung zu treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahekommmt. Beide Parteien verpflichten sich, die insoweit erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.
3. Erfüllungsort für alle Vertragspflichten ist Kiel.
4. Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Kiel. Der Vermieter ist auch berechtigt, am Sitz des Mieters zu klagen.
5. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.